



Nachfolgeregelung will gut geplant sein

Alles rund um das Thema Steuern in der stationären Pflege lesen Sie in dieser fünfteiligen Serie. Im fünften Teil geht es um die Übergabe des Unternehmens innerhalb der Familie und die steuerlichen Konsequenzen und Möglichkeiten, die damit verbunden sind.

DAS PROBLEM

Was es bedeutet, älter zu werden, sehen Inhaber von Pflegeeinrichtungen tagtäglich. Ein nicht zu übersehender Teil der Heime wird von Einzelpersonen und ihren Familien geführt. Es ist verständlich, dass diese Träger eine Weiterführung der Einrichtung innerhalb der Familie favorisieren. Viele Fragen gilt es dabei vorab zu klären. Neben den Fragen nach der geforderten beruflichen Qualifikation, die die Kinder haben müssen, um das Pflegeheim weiterführen zu können, sind für eine erfolgreiche Betriebsübergabe auch steuerliche Regelungen zu beachten und in die Gestaltung einzubeziehen.

Lösung: Welche steuerlichen Folgen beim Betriebsübergang eintreten, ist abhängig von der Unternehmensform, in der die Pflegeeinrichtung geführt wird, der Unternehmensstruktur (ein Heim oder mehrere) und inwieweit der Übergang entgeltlich oder im Rahmen einer Schenkung unentgeltlich erfolgen soll. Es ist daher gut, die Nachfolgeregelung langfristig zu planen. Nachfolgend sollen nur Personengesellschaften und Einzelunternehmen betrachtet werden.

Verkauf sichert den Ruhestand

Die Übertragung eines Pflegeheims kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Für eine Entgeltlichkeit spricht, dass der übergebende Betriebsinhaber aus dem Verkaufserlös seinen Ruhestand finanzieren kann. Sind es die eigenen Kinder, so ist eine finanzielle Verschuldung meist nicht gewünscht und es wird an eine unentgeltliche Übertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge gedacht. Beide Varianten

und auch die teilentgeltliche Übertragung als Kombination aus beiden Varianten sind denkbar. Egal, wie die Entscheidung am Ende aussieht, immer sitzt auch das Finanzamt mit am Tisch. Entweder möchte es am Veräußerungsgewinn bei Entgeltlichkeit partizipieren oder aber an der schenkweisen Übertragung des Unternehmens. In beiden Fällen gibt es jedoch Freibeträge.

So sind bei der Einkommensteuer Veräußerungsgewinne von Einzelunternehmen oder Anteilen von Personengesellschaften bis maximal 45 000 Euro steuerfrei. Dies gilt für Veräußerer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder berufsunfähig im Sinne der Sozialversicherung sind. Übersteigt der Veräußerungsgewinn den Wert von 136 000 Euro, wird der Freibetrag schrittweise abgeschmolzen und ist ab 181 000 Euro nicht mehr vorhanden. Ein verbleibender Veräußerungsgewinn kann auf Antrag des Veräußerers mit dem ermäßigten Steuersatz veranlagt werden. Dieser beträgt

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Ob und wieviel Steuern beim Betriebsübergang anfallen, hängt von der Unternehmensform, der Unternehmensstruktur und von der vereinbarten Entgeltform ab.
- Bei einem unentgeltlichen Betriebsübergang im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge kann Schenkungsteuer anfallen. Jedoch sind Vermögensübertragungen bis 26 Millionen innerhalb von zehn Jahren durch Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag begünstigt.
- Bei einer Schenkung von Betriebsvermögen ist nur die Übertragung funktionsfähiger Betriebe steuerlich begünstigt.
- Im Rahmen der entgeltlichen Übertragung können stille Reserven (Differenz zwischen Veräußerungspreis und Buchwert) aufgedeckt werden. Sie unterliegen der Einkommensteuer.

56 Prozent des durchschnittlichen persönlichen Steuersatzes, aber mindestens 14 Prozent und höchstens 25,2 Prozent, immer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Der Antrag für den ermäßigten Steuersatz und den Freibetrag von 45 000 Euro darf jeweils nur einmal im Leben gestellt werden. Daher ist bei mehreren Betrieben, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten veräußert werden, genau zu prüfen, ob ein Antrag im konkreten Fall günstig ist. Wird der Antrag für den ermäßigten Steuersatz nicht gestellt, so erfolgt die Besteuerung des Veräußerungsgewinns mit der sogenannten Fünftel-Regelung. Dabei wird die Einkommensteuer für ein Fünftel des Veräußerungsgewinns ermittelt und mit fünf multipliziert.

Bei Schenkung sind höhere Freibeträge möglich

Soll das Pflegeheim dagegen im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge auf die nächste Generation übergehen, so können bis zu 85 Prozent des betrieblichen Vermögens einer Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens steuerfrei übertragen werden. Der verbleibende Vermögenswert von 15 Prozent wird durch einen weiteren Abzugsbetrag von bis zu 150 000 Euro steuerlich begünstigt. Übersteigt der verbleibende Wert von 15 Prozent den Betrag von 150 000 Euro, so wird auch dieser anteilig bis auf null gekürzt. In der Summe ist es daher möglich, betriebliches Vermögen bis 1 Million Euro ohne die Nutzung der persönlichen Freibeträge

(400 000 Euro bei Schenkung eines Elternteils an ein Kind) steuerfrei zu übertragen.

Doch die Steuerfreiheit ist an Bedingungen geknüpft. So wird der Verschonungsabschlag in Höhe von 85 Prozent nur gewährt, wenn es in den fünf Jahren nach dem Erwerb nicht zu einem massiven Stellenabbau kommt oder das Heim verkauft wird. Das Prüfkriterium hierfür ist die Summe der jährlichen Lohnsummen in den fünf Jahren nach der Schenkung. Der Verschonungsabschlag wird zudem nur für Vermögensübertragungen innerhalb von zehn Jahren an denselben Beschenkten bis zu 26 Millionen Euro gewährt und kann auch 100 Prozent betragen. Dazu muss sich der Beschenkte unwiderruflich verpflichten, das übertragene Heim nicht nur fünf Jahre, sondern sieben Jahren zu behalten.

Entgeltlichkeit führt zur Aufdeckung der stillen Reserven

Stellt das Pflegeheim das gesamte Vermögen der Eltern dar und hat der Beschenkte Geschwister, so haben diese zumindest einen Pflichtteilsanspruch. Vielfach erhält der Nachfolger das Unternehmen unter der Auflage, Abstandszahlungen an die Geschwister zu leisten. Diese Zahlungen führen beim Beschenkten zu Anschaffungskosten, so dass es sich in der Gesamtbetrachtung um eine teilentgeltliche Übertragung handelt. Dabei werden teilweise die im Pflegeheim existierenden stillen Reserven aufgedeckt, die der neue Eigentü-

mer wieder abschreiben kann. Als stille Reserven werden die Differenzen zwischen den Buchwerten für die übertragenen Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens und den bezahlten Verkehrswerten bezeichnet. Ein darüberhinausgehender Veräußerungspreis bildet in der Regel den Firmenwert des Heimes ab. Als Veräußerungsgewinn unterliegen die stillen Reserven der Einkommensteuer.

Übertragung der Heimimmobilien kann Grunderwerbsteuerfrei sein

Zum Betriebsvermögen eines Pflegeheims gehört vielfach auch die Immobilie. Geht diese auf den Erwerber über, kann bei einer entgeltlichen Übertragung unter Umständen Grunderwerbsteuer anfallen. Soweit die Kinder oder Enkelkinder die neuen Eigentümer sein werden, ist die Übertragung von der Grunderwerbsteuer befreit. Soll hingegen die Immobilie eines Einzelunternehmens nicht mit übertragen werden, ist es ratsam, das Heim künftig in der Rechtsform einer Personengesellschaft zu führen. Mit dieser Konstellation sichert sich der bisherige Betriebsinhaber noch den Einfluss auf die Betriebsführung und kann gleichzeitig die Aufdeckung der stillen Reserven vermeiden, die durch eine Entnahme der Immobilie ins Privatvermögen notwendig wäre. Die Nutzung der Immobilie im Rahmen einer Personengesellschaft sichert zudem, dass die Schenkungsteuerfreibeträge genutzt werden können, da hierfür ein kompletter, funktionsfähiger Betrieb verschenkt werden muss.

MEHR ZUM THEMA

Kontakt zum Autor:
advisa-metzingen@etl.de



Heiko Manns ist Steuerberater im ETL ADVISION-Verband aus Metzingen.